

# Leitfaden der Generalstaatsanwaltschaften Koblenz und Zweibrücken

## Antisemitische Straftaten erkennen

### 1. Vorwort

Der Bericht der 2. Unabhängigen Expertenkommission Antisemitismus des BMI sieht die Bekämpfung des Antisemitismus als eine Daueraufgabe von Politik und Gesellschaft. Die Strafverfolgungsbehörden sind dazu aufgerufen, hieran mitzuarbeiten und antisemitische Straftaten nachdrücklich zu verfolgen. Voraussetzung einer effektiven Strafverfolgung ist aber das Erkennen der handlungsleitenden Motive einschlägiger Straftaten. Ziel dieses Leitfadens, in dessen Entstehung der Beauftragte der Ministerpräsidentin für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen in Rheinland-Pfalz sowie der Landesverband der jüdischen Gemeinden eingebunden war und der sich an den Leitfaden der Bayrischen Generalstaatsanwälte anlehnt, ist es, Indikatoren für eine antisemitische Tatmotivation darzustellen. Die beschriebenen Kriterien erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Andererseits bedeutet das Vorliegen der erläuterten Anhaltspunkte nicht zwangsläufig, dass einer Tat eine antijüdische Motivation zugrunde lag.

Antisemitische Delikte sind Straftaten, die auf Vorurteilen gegenüber Juden beruhen. Das bedeutet, dass der Täter das Ziel seines Angriffs ausgewählt hat, weil es jüdisch ist oder mit Juden in Zusammenhang steht. Dabei kann das Ziel eine Person oder eine Sache sein, unabhängig davon, ob der angenommene Zusammenhang mit Juden zutrifft oder nicht. Ein Opfer muss also nicht zwingend jüdisch sein, um Ziel einer antisemitischen Straftat zu werden.

### 2. Definition

Die von der International Holocaust Remembrance Alliance (Internationale Allianz zum Holocaustgedenken - IHRA) empfohlene und am 20.09.2017 beschlossene Arbeitsdefinition von Antisemitismus der Bundesregierung lautet:

„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische und nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum, sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen und religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.“

Diese Definition ist für die Arbeit der Staatsanwaltschaften zu Grunde zu legen.

### **3. Indikatoren**

#### **3.1 Allgemeines**

Die nachfolgend dargestellten Indikatoren für eine antisemitische Voreingenommenheit sind Umstände, die nahelegen, dass ein Delikt mit Vorurteilsmotiv vorliegt. Sie bieten objektive Kriterien, mit deren Hilfe das mögliche Motiv bewertet werden kann. Ihr Zweck ist, die Beweisführung hinsichtlich strafschärfender Umstände i.S.v. § 46 Abs. 2 StGB vorzubereiten. Gleichzeitig können sie wie eine Checkliste verwendet werden, in welche Richtung die Ermittlungen gelenkt werden können und worauf bei der Befragung von Zeugen oder dem Screening von Daten auf Mobiltelefonen und anderen Speichermedien geachtet werden sollte. Die Einordnung einer Straftat als antisemitisch kann zudem Anlass bieten, eine Informationsübermittlungspflicht nach § 25 i.V.m. §§ 5 Nr. 1, 4 Abs. 2 LVerfSchG zu prüfen.

Dennoch verbietet sich jede schematische Anwendung der Kriterien. So stellt nicht jede Hakenkreuzschmiererei eine antisemitische Tat dar. Das Hakenkreuz wurde auch schon im Kontext von Hassverbrechen verwendet, die auf anderen Vorurteilen basierten, sie sollte aber, wie die anderen Indikatoren auch, Anlass geben, einen antisemitischen Hintergrund zu beleuchten.

#### **3.2 Wahrnehmung von Opfern, Zeugen und sachkundigen Dritten**

Wenn Opfer, Zeugen oder sachkundige Dritte, wie etwa zivilgesellschaftliche Organisationen, eine Straftat als antisemitisch wahrnehmen, sollte das in den Ermittlungen berücksichtigt und geprüft werden, selbst wenn sich die Bewertung auf den ersten Blick nicht aufdrängen mag.

#### **3.3 Kommentare, Äußerungen, Gesten, Codes und Chiffren**

Regelmäßig bringen Täter von antisemitischen Delikten ihre Gesinnung vor, während oder nach dem Vorfall zum Ausdruck. Wichtig ist dabei zu berücksichtigen, dass antisemitische Äußerungsdelikte nicht nur in rechtsextremistischen Kontexten auftreten können, sondern ebenso in den Phänomenbereichen des Linksextremismus und Islamismus. Auch in der antiamerikanischen oder globalisierungskritischen Szene gebräuchliche Codes oder Chiffren können Hinweis auf eine antisemitische Motivation sein. Das gilt entsprechend für Bezugnahmen auf angebliche jüdische Verschwörungen. Eine Auswahl gängiger Chiffren, Codes, Symbole usw. sind in den Anlagen dargestellt. Weitere praktisch sehr hilfreiche Hinweise und Muster finden sich in der Broschüre des BfV „Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen“

(<https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen>)

und dem Merkblatt des Vereins für Demokratie und Vielfalt in Schule und beruflicher Bildung „Bausteine der Prävention von Rechtsextremismus und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in der beruflichen Bildung Nr.6“,

(<https://demokratieundvielfalt.de/publikationen/praevention-von-rechtsextremismus-und-rechtspopulismus/>).

### 3.4 Die Umstände der Tat und die Tatobjekte

Regelmäßig sind zentrale Beweismittel der meisten Hassdelikte die Worte und Symbole, derer sich der Täter bedient. Wer Hassdelikte begeht, will seinen Opfern, den Gruppen, zu denen diese gehören, und der Gesellschaft im Allgemeinen eine Botschaft übermitteln. Diese Botschaften, von herausgeschrienen Beleidigungen bis hin zu Schmierereien, sind wichtige Beweismittel für ein Vorurteilmotiv.

Die folgenden Fragen können dabei helfen herauszufinden, ob antisemitische Vorurteile einer Tat zugrunde lagen:

- Zielte der Täter ausschließlich auf Juden ab?
- Hat der Verdächtige direkt oder verbrämt (Beispiele siehe Anlagen) Äußerungen über Juden, Israel oder den Holocaust, die (vermeintliche) Mitgliedschaft des Opfers in der jüdischen Gemeinde oder die (vermeintliche) israelische Nationalität des Betroffenen gemacht?
- Wurden Kritzeleien, Graffitis, Comiczeichnungen oder sonstige Bilder am Tatort gefunden, die Juden darstellen, diffamieren oder dämonisieren?
- Wurden Nazi-Symbole am Tatort gefunden?
- Handelt es sich bei dem Tatobjekt um einen Ort oder Gegenstand von religiöser oder kultureller Bedeutung (siehe Anlage)?
- Wurde ein Juden beleidigender Gegenstand am Tatort gefunden (siehe Anlage)?
- Wurde ein jüdisches Symbol am Tatort gefunden oder an die Wand gemalt?

### 3.5 Der Kontext der Straftat

Religiöse oder andere Unterschiede zwischen Täter und Opfer sind an sich noch keine Indikatoren für eine antisemitische Tat. Die folgenden Fragen können jedoch dabei helfen, den Kontext einer Straftat zu beleuchten und Hinweise für die Klärung der Frage zu gewinnen, ob ein antisemitisches Motiv in Frage kommt:

- Unterstützt der Täter eine Gruppierung, die dafür bekannt ist, judenfeindlich zu sein?
- Liegen Hinweise dafür vor, dass der Täter der Meinung war, der Konflikt zwischen Israel und den Palästinensern legitimierte Übergriffe auf Juden?
- War das Opfer deutlich als Jude erkennbar, beispielsweise durch das Tragen einer Kippa, einer Kette mit Davidstern oder dem Trikot eines jüdischen Vereins bzw. eines Teams, das allgemein als jüdische Mannschaft angesehen wird?
- Richtete sich die Straftat gegen eine Person, Organisation oder Einrichtung, die an exponierter Stelle für die Rechte von Juden eintritt?

- Lässt sich das Opfer zum Zeitpunkt des Zwischenfalls in irgendeiner Form mit Aktivitäten oder einer Organisation in Zusammenhang bringen, die mit der jüdischen Gemeinschaft oder dem Staat Israel in Verbindung steht oder als solche wahrgenommen werden konnte?
- Stand der Zwischenfall im Zusammenhang mit Israel und einer Eskalation des Nahost-Konflikts?

### **3.6 Verbindungen zu extremistischen Gruppen**

Zwar werden nicht alle Straftaten mit antisemitischer Motivation von organisierten Gruppen begangen. Häufig ist aber feststellbar, dass deren Mitglieder oder ihnen nahestehende Personen solche verüben. Indikatoren für eine antisemitische Motivation können anhand folgender Fragestellungen gewonnen werden:

- Wurden Gegenstände am Tatort gefunden, die nahelegen, dass es sich bei der Straftat um eine Tat von Neonazis, anderen extremistisch-nationalistischen Organisationen oder einer internationalen Terrororganisation handelt?
- Gibt es Hinweise darauf, dass der Angreifer die Handlungen oder die Ziele einer terroristischen Organisation, die sich gegen Juden richtet, in irgendeiner Weise duldet oder unterstützt?
- Hat der Täter mit seinem Vorgehen versucht, vorherige terroristische Attacken gegen die jüdische Gemeinschaft zu imitieren?
- Hat der Täter in den sozialen Medien eine antisemitische Gruppierung unterstützt?
- Gibt es Hinweise, dass eine solche Gruppierung im Umfeld der Tat aktiv ist (zum Beispiel durch antisemitische Plakate, Graffitis)?
- Machte der Verdächtige Äußerungen, die den Holocaust leugnen oder relativieren?
- Trug der Verdächtige Kleidung, Tätowierungen oder andere Zeichen, die ihn mit einer extremistischen Gruppe in Verbindung bringen?
- Hat im zeitlichen Zusammenhang mit der Tat eine extremistische Organisation oder Neonazi-Gruppierung öffentlich die jüdische Gemeinschaft bedroht, zum Beispiel in den sozialen Netzwerken?

### **3.7 Zeit und Ort der Tat**

Zeit und Ort einer Straftat können ebenfalls Indikatoren für eine antisemitische Motivation sein. Die Antworten auf folgende Fragen können helfen, entsprechende Anhaltspunkte zu ermitteln:

Fand die Straftat statt, an

- einem religiösen jüdischen Feiertag (siehe Anlage),
- Holocaust-Gedenktagen (siehe Anlage),
- einem Datum mit besonderer Bedeutung für Neonazis (siehe Anlage),
- einem für die jüngere Geschichte Israels bedeutsamen Tag (siehe Anlage)?
- Ereignete sich die Tat im zeitlichen Zusammenhang mit einer öffentlichen Debatte über Themen, die die jüdische Gemeinschaft betreffen (zum Beispiel Beschneidung oder Wiedergutmachung)?
- Fand die Tat am Vorabend des Sabbats, also am Freitagabend, statt?
- Befand sich das Opfer in der Nähe einer Synagoge, einer jüdischen Schule, eines jüdischen Friedhofs oder eines jüdischen Gemeindehauses, als die Tat begangen wurde?
- Wurde das Opfer in der Nähe eines Ortes angegriffen, der mit jüdischem Leben in Verbindung gebracht werden kann, zum Beispiel in der Nähe eines jüdischen Museums, eines jüdischen Restaurants, einer israelischen Auslandsvertretung oder am Ort einer jüdischen Kulturveranstaltung?

### **3.8 Muster und Häufigkeit vergangener antisemitischer Straftaten oder Zwischenfälle**

Hassdelikte sind regelmäßig Teil eines größeren Musters. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer vorurteilsmotivierten Tat kann die Beantwortung folgender Fragen liefern:

- Gab es bereits vorher antisemitische Zwischenfälle in derselben Gegend?
- Gab es in letzter Zeit eine Zuspitzung von antisemitischen Zwischenfällen?
- Konnte in der Gegend eine Entwicklung von niedrigschwelliger Belästigung und nicht strafrechtlich relevanten Handlungen hin zu Straftaten wie Vandalismus und physischen Übergriffen beobachtet werden?